

# Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Goslar e. V.



# **Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Tischtennis-Kreisverband Goslar e. V.**“ und hat seinen Sitz in Goslar. Der Tischtennis-Kreisverband Goslar e. V. - im folgenden TTKV genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Goslar (KSB).
- 1.2. Der TTKV ist Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Braunschweig e. V. (TTBVBS).
- 1.3. Der TTKV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
- 1.4. Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e. V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes e. V. (NTTV), des TTVN und des TTBVBS seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- 1.5. Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKV.
- 1.6. Der TTKV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 1.7. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1. Zweck des TTKV ist die Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) Förderung und Unterstützung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports;
  - b) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen;
  - c) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs im TTKV;
  - d) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe;
  - e) Genehmigung von Turnieren auf TTKV-Ebene;
  - f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied im TTKV können nur Vereine (keine Einzelpersonen) werden, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. angehören.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt:
  - a) automatisch, wenn sich der Verein zur Teilnahme am Wettspielbetrieb des TTVN anmeldet, oder
  - b) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des TTKV, wenn keine Teilnahme am Wettspielbetrieb vorgesehen ist. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall mehrheitlich über den Aufnahmeantrag.

# **Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**

## **Satzung**

### **§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder**

- 4.1. Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTKV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTKV berührt.
- 4.2. Der TTKV haftet nicht für seine Mitglieder.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. eines Jahres;
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO).

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) und Kreisarbeitstagen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
  - b) die Wahrung der Interessen der Mitgliedergemeinschaft durch den TTKV zu verlangen;
  - c) die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN und seiner Gliederungen sowie die auf den Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstagen und Kreisarbeitstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b) die Interessen des TTKV zu vertreten;
  - c) die durch Verbands-, Bezirks-, Kreisverbandstage und Kreisarbeitstagen festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten;
  - d) die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen usw. zu erteilen, sowie Änderung der Anschrift sofort zu melden.
  - e) getroffene Entscheidungen der in der RuDO festgelegten Instanzen zu vollziehen;
  - f) an den Kreisverbandstagen und Kreisarbeitstagen teilzunehmen.

### **§ 7 Organe des TTKV**

Die Organe des TTKV sind:

- a) der Kreisverbandstag;
- b) der Vorstand;
- c) die ständigen Ausschüsse - der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden -;
- d) das Sportgericht.

### **§ 8 Kreisverbandstag - Kreisarbeitstagen**

- 8.1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTKV. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage und Kreisarbeitstagen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Kreisverbandstag findet in den Jahren mit gerader, die Kreisarbeitstagen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zwischen den Spielzeiten statt.
- 8.2. Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Einladung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder beizufügen.

# Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.

## Satzung

- 8.3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellen der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen;
  - b) Jahresberichte des Vorstandes mit Aussprache;
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstandes (außer Kreisarbeitstagung);
  - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (außer Kreisarbeitstagung);
  - f) Vergabe von Kreisveranstaltungen;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes.
- 8.4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und der Kreisvorstand. Das Stimmrecht der Kreisvorstandsmitglieder beginnt nach ihrer Wahl und endet mit ihrer Entlastung beim Kreisverbandstag. Jeder Verein und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Vereine, die keinen Delegierten entsenden, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung belegt.
- 8.5. Den Vorsitz bei dem Kreisverbandstag bzw. der Kreisarbeitstagung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden deren Reihenfolge im Geschäftsverteilungsplan geregelt ist.
- 8.6. Die Beschlüsse des Kreisverbandstages bzw. der Kreisarbeitstagung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll vom Kreisverbandstag bzw. der Kreisarbeitstagung ist den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Gehen innerhalb weiterer vier Wochen keine Einwendungen ein, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt. Auf die Einspruchsfrist und die automatische Genehmigung ist am Schluss der Niederschrift hinzuweisen.
- 8.7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Kreisverbandstag bzw. der Kreisarbeitstagung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein.
- 8.8. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreisverbandstag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- 8.9. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
- 8.10. Folgende Aufgaben sind allein dem Kreisverbandstag vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer und eines Ersatzprüfers;
  - d) Auflösung des TTKV.
- 8.11. Online-Mitgliederversammlung
- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### § 9 Vorstand

- 9.1. Dem Vorstand gehören an:
- 9.1.1. Der geschäftsführende Vorstand

# **Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**

## **Satzung**

- a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
  - c) der stellvertretende Vorsitzende Sport
  - d) der stellvertretende Vorsitzende Organisation/Verwaltung
- 9.1.2. Der erweiterte Vorstand
- a) der Referent für Erwachsenensport
  - b) der 1. Jugendreferent
  - c) der 2. Jugendreferent
  - d) der Schulsportreferent
  - e) der Freizeit- und Breitensportreferent
  - f) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) der Referent für das Schiedsrichterwesen und WO-Coach
  - h) sowie die Ehrenvorstandsmitglieder, diese jedoch nur mit beratender Stimme
- 9.2. Der Vorstand muss aus mindestens 4 Personen bestehen und ist bei Anwesenheit von 4 Personen beschlussfähig. Dem stellvertretenden Vorsitzenden – Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- 9.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag und der Kreisarbeitstagung gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag und der Kreisarbeitstagung den Jahresbericht. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bestellen.
- 9.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisverbandstag für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung auf dem nächsten ordentlichen Kreisverbandstag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag.
- 9.5. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen Amt bis zum nächsten Kreisverbandstag kommissarisch zu besetzen.
- 9.6. Vertretungsberechtigung  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TTKV.
- 9.7. Aufgabenverteilung
- a) Der Vorsitzende vertritt den TTKV nach außen. Er koordiniert die Geschäftsführung des Vorstandes, beruft den Kreisverbandstag bzw. die Kreisarbeitstagung und Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, deren Reihenfolge im Geschäftsverteilungsplan geregelt wird.
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende – Sport ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes.
  - c) Der 1. Jugendreferent ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes im Jugendbereich. Der 2. Jugendreferent unterstützt ihn.
  - d) Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter bzw. aus dem Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand erstellt wird. Er ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Kreisverbandstag bekanntzugeben.
- 9.8. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

### **§ 10 Ausschüsse**

Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) der Sportausschuss
- b) der Jugendausschuss
- c) der Schul-, Freizeit- und Breitensportausschuss

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beruft die weiteren Ausschussmitglieder.

# **Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**

## **Satzung**

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Der Kreisverbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich, in jedem Fall nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) den Jahresabschluss und das Rechnungswesen des TTKV. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTKV zuzuleiten.

### **§ 12 Rechtliche Entscheidungen**

- 12.1. Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen. Das Rechtsorgan des TTKV ist das Sportgericht. Die Mitglieder des Sportgerichts bestellt der Kreisvorstand. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 12.2. Im Übrigen gilt die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO).

### **§ 13 Finanzierung**

- 13.1. Der TTKV wird finanziert durch:
  - a) Grundbeiträge der Mitgliedsvereine;
  - b) Nenn gelder;
  - c) sonstige Abgaben der Vereine;
  - d) sonstige Einnahmen;
  - e) Zuschüsse der Sportbünde;
  - f) den TTVN und den TTBVBS.
- 13.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

### **§ 14 Beschlussfassung**

- 14.1. Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV genügt bis auf die §§ 15 und 16 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/-Mitglieder. Bei Stimmen- gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.2. Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV im amtlichen Organ des TTVN oder in Rundschreiben des TTKV veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

### **§ 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

- 15.1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 15.2. Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 15.4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisverbandes.
- 15.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Genehmigung durch den Kreisverbandstag ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtliche Beschäftigte anzustellen. Dabei nimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB die Arbeitgeberfunktion ein.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

# **Tischtennis-Kreisverband Goslar e.V.**

## **Satzung**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung zum Kreisverbandstag bekannt gegeben werden. Zur Annahme bedürfen sie einer 2/3-Mehrheit aller vertretenen Stimmen.

### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung des TTKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem Kreissportbund Goslar e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- 18.1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom zuständigen Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, um die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 18.2. Diese Fassung der Satzung tritt nach der Beschlussfassung bei dem ordentlichen Kreisverbandstag am 29.06.2022 in Dörnten in Kraft.